



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn  
Miguel Ramirez  
Bodenseestraße 35  
88131 Lindau

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
09.01.2022

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.2022/1/22

München, 07.04.2022  
Telefon: 089 2186 0  
Name: Herr Dölling

**Anfrage zum Umgang mit dem Coronavirus an bayerischen Schulen**

Sehr geehrter Herr Ramirez,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09. Januar 2022. Zunächst bitten wir um Verständnis, dass unsere Antwort etwas Zeit in Anspruch genommen hat. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anfragen gerade auch zum Hintergrund der Coronapandemie war uns leider keine frühere Antwort möglich. Nunmehr können wir Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Sie beziehen sich auf das Schreiben „Informationen zum Unterrichtsbetrieb im Januar 2022“ des StMUK (Stand 05. Januar 2022), welches an Eltern und Erziehungsberechtigte weitergegeben wurde.

Dort heißt es, dass sich Schülerinnen und Schüler seit dem 10. Januar 2022 auch Testungen an Schulen unterziehen müssen, wenn sie vollständig geimpft oder von einer Covid-19-Infektion genesen sind.

Die Verpflichtung auch für genesene und geimpfte Schülerinnen und Schüler, an den Testungen teilzunehmen, folgt direkt aus § 4 Abs. 1 S. 1 der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und war auch schon in der Vorgängervorschrift der 15. BayIfSMV enthalten.

Der Hintergrund für diese Regelung ist in der rasch um sich greifenden Omikron-Variante des Coronavirus zu sehen. Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass der Impfschutz bei der Omikron-Variante eine herabgesetzte Wirkung hat. Zugleich besteht durch das höhere Ansteckungspotential eine leichtere Übertragbarkeit. Schließlich ist – zumal im Winter – eine Anreicherung der Luft mit Aerosolen in Schulen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht vollständig zu verhindern. Die Ausweitung der Testerfordernisse ist daher erforderlich, um auch nach den Weihnachtsferien Präsenzunterricht unter infektiologisch möglichst sicheren Bedingungen durchführen zu können. Dessen Aufrechterhaltung ist als bedeutendes schulpolitisches Ziel für das Schuljahr 2021/22 definiert worden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung zur 15. BayIfSMV, vgl. [BayMBl. 2021 Nr. 950 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de).

Abschließend dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die Testobliegenheit an bayerischen Schulen zum 30. April 2022 endet.

Wir hoffen, Ihre Frage damit beantwortet zu haben und wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, vor allem aber Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christian Richter  
Ministerialrat